

Nr.: 12/2017
 auszuhängen am: 25.04.2017
 abzunehmen am: 05.05.2017

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2017** findet die **Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen** statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Lage gehört zum Wahlkreis 97 Lippe I und ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk-Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010	Maßbruch I	Hauptschule Maßbruch
020	Maßbruch II	Hauptschule Maßbruch
030	Maßbruch III	Hauptschule Maßbruch
040	Kernstadt I	Grundschule Lage
050	Kernstadt II	Grundschule Lage
060	Bürgerhaus	Bürgerhaus
070	Kindertagesstätte Jahnplatz	Kindertagesstätte Jahnplatz
080	Heiden	Grundschule Heiden
090	Ehrentrup I	Grundschule Ehrentrup
101	Ehrentrup II	Grundschule Ehrentrup
102	Ehrentrup/Wissentrup	Sporthaus Wissentrup
110	Müssen I	Bunte Schule Grundschulverband Hörste-Müssen; Standort Müssen
120	Müssen II	Bunte Schule Grundschulverband Hörste-Müssen; Standort Müssen
130	Hörste I	Bunte Schule Grundschulverband Hörste-Müssen; Standort Hörste
140	Hörste II	Bunte Schule Grundschulverband Hörste-Müssen; Standort Hörste
150	Billinghausen	Kindertagesstätte Billinghausen
160	Kachtenhausen I	Grundschule Kachtenhausen
171	Kachtenhausen II	Grundschule Kachtenhausen
172	Ohrsen / Ehlenbruch / Pottenhausen / Kachtenhausen	Vereinstreff Pottenhausen
180	Waddenhausen	Grundschule Waddenhausen
190	Hagen	Gustav-Heinemann-Schule Standort Lage (ehem. Albert-Schweitzer-Schule)
200	Hardissen	Grundschule Hardissen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. bis 23. April 2017 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Wahlamt der Stadt Lage, Rathaus I, Zimmer 29, Lange Str. 72, 32791 Lage, eingesehen werden.

Für die Stadt Lage werden drei Briefwahlbezirke gebildet. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:30 Uhr im Rathaus I, Lange Str. 72,

- im Sitzungsraum Horsham,
- im Zimmer 17 und
- im Zimmer 27

zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich (siehe Punkt 3 dieser Wahlbekanntmachung).

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal persönlich und geheim** ausüben (§ 26 Landeswahlgesetz i. V. m. § 37 Abs. 3 und 4 Landeswahlordnung).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lage, den 20. März 2017

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht